

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.07.2007

Geschäftszahl

2007/14/0013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/15/0059 E 31. Mai 2005 RS 2

Stammrechtssatz

Entscheidendes Merkmal einer verdeckten Ausschüttung ist die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihrer äußeren Erscheinungsform nach nicht unmittelbar als Einkommensverteilung erkennbar sind und ihre Ursache in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben. Diese Ursache ist an Hand eines Fremdvergleiches zu ermitteln.